



HVBG

HVBG-Info 25/2000 vom 18.08.2000, S. 2327 - 2335, DOK 374.111

**Zum Umfang des UV-Schutzes bei betrieblichen
Gemeinschaftsveranstaltungen - Urteil des LSG Baden-Württemberg
vom 23.03.2000 - L 7 U 2041/99 - mit Folgeentscheidung in Form des
BSG-Beschlusses vom 04.07.2000 - B 2 U 140/00 B - und BSG-Urteil
vom 27.06.2000 - B 2 U 25/99 R**

Ein nicht vom Arbeitgeber veranstaltetes Arbeitsessen zur
Weihnachtszeit ist keine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung
(§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII);
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom
23.03.2000 - L 7 U 2041/99 - mit Folgeentscheidung in Form
des BSG-Beschlusses vom 04.07.2000 - B 2 U 140/00 B -

Das LSG Baden-Württemberg hatte mit Urteil vom 23.03.2000
- L 7 U 2041/99 - entschieden, dass ein nicht vom Arbeitgeber
veranstaltetes Arbeitsessen zur Weihnachtszeit nicht gemäß § 548
Abs. 1 Satz 1 RVO als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung gilt
(vgl. dazu BSG-Urteile vom 08.12.1994 - 2 RU 40/93 -
= HVBG-INFO 1995, 715-720, vom 16.03.1995 - 2 RU 17/94 -
= HVBG-INFO 1995, 1490-1495, und vom 14.11.1996 - 2 RU 1/96 -
= HVBG-INFO 1997, 252-257).
Das BSG hat mit Beschluss vom 04.07.2000 - B 2 U 140/00 B - die
Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
o.g. LSG-Urteil als unzulässig verworfen.

Orientierungssatz zum Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
23.03.2000 - L 7 U 2041/99 -:
Zum Nichtvorliegen einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung
bei einem nicht vom Arbeitgeber organisierten Weihnachtsessen nur
für Führungskräfte zwecks besseren Kennenlernens.

Tatbestand

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob der Kläger am 17.12.1996
auf der Rückfahrt von einem Abendessen mit Kollegen und
Vorgesetzten einen Arbeits(Wege)unfall erlitten hat.
Der am .. geborene Kläger ist als leitender Angestellter bei der
Firma .. in XY beschäftigt. Dieses Unternehmen hat weltweit
ca. 5400 Mitarbeiter, davon im Werk XY etwa 800 Mitarbeiter und im
Vertriebszentrum (VZ) .. etwa 200 Mitarbeiter. 1996 wurde der
Prokurist S. Hauptabteilungsleiter der Abteilung Vertrieb/
Logistik/Marketing (VLM) in XY, die insgesamt 230 Mitarbeiter hat,
und des VZ. Am 03.12.1996 ließ S. über PC eine sogenannte D-Mail
mit Einladung versenden, die lautete: "Herr S. lädt VM/VZ und
seine AL/GRL zum Weihnachtsessen ein. Dabei hat er auch an Sie
gedacht. Ort: Lokal in B/1, Tag: 16.12.1996, Zeit: 19:30 h." Auch
der Kläger erhielt eine solche Einladung, zusammen mit insgesamt

ca. 17 weiteren führenden Mitarbeitern der beiden genannten Abteilungen.

Am 16.12.1996 begann der Kläger um 8.00 Uhr morgens mit der Arbeit und nahm im Anschluß an diese abends an diesem Essen teil. Gegen 24.00 Uhr verließ er das Lokal in B/1 und fuhr mit einem PKW, dessen Halterin seine Arbeitgeberin ist, nach Hause. In der Nähe seines Wohnorts B/2 fuhr er wie gewohnt mit ca. 80 km/h in eine langgezogene Rechtskurve. An deren Ausgang geriet er zu nah an den linken Fahrbahnrand, lenkte deshalb nach rechts und prallte dann mit der linken Fahrzeugseite auf einen Apfelbaum. Der Kläger erlitt auf der linken Körperseite Frakturen des Tibiakopfes, der Rippen und des Schlüsselbeines sowie eine Gehirnerschütterung und eine Thoraxprellung. Er wurde deswegen stationär im Kreiskrankenhaus (KKH) .. bis 15.01.1997 behandelt. Nach dem Durchgangsarztbericht (DAB) von Dr. .., KKH .. Unfallchirurgie, vom 17.12.1996 war der Kläger um 0.25 Uhr als angeschnallter, leicht alkoholisiertes Fahrer auf dem Nachhauseweg von einer Abteilungsweihnachtsfeier verunglückt. Die auf Veranlassung der Polizei um 2.37 Uhr im KKH entnommene Blutprobe des Klägers ergab eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 0,53 Promille.

Nach Erhalt des DAB vom 17.12.1996 stellte die Beklagte Ermittlungen an. Sie holte von der Firma .. zunächst die Auskunft des Sicherheitsbeauftragten vom 24.01.1997 ein, der aufgrund der Angaben des Klägers mitteilte, der Unfall sei auf der Heimfahrt von einem Arbeitsessen passiert. Gegenüber einem Technischen Aufsichtsbeamten (TAB) der Beklagten gab die Arbeitgeberin jedoch an, der Kläger sei auf einer Privatfahrt verunglückt (Vermerk in den Beklagtenakten vom 10.02.1997). Daraufhin holte die Beklagte bei der Arbeitgeberin weitere Auskünfte ein. Diese verneinte unter dem 13.03.1997 einen Arbeitsunfall des Klägers, weil der Unfall sich nach abteilungsinterner Weihnachtsfeier ereignet habe. Nach den Auskünften vom 15.04. und 02.06.1997 sollte die Veranstaltung zur Verbesserung des Kontakts und der Motivation innerhalb der Abteilung dienen, und es waren nur die Führungskräfte der Abteilung VLM, aber keine betriebsfremden Personen eingeladen. Das Essen, an dem 17 Personen teilgenommen hätten, sei nicht vom Unternehmen bezahlt worden. Herr S. als Beauftragter des Unternehmens habe die Veranstaltung um 23.30 Uhr verlassen. Die Beklagte zog ferner vom Polizeirevier .. dessen Unterlagen über die Verkehrsunfalluntersuchung bei. Darin sah die Polizei die an der Unfallstelle bestehende Reifglätte nicht als mitursächlich für den Unfall des Klägers an. Denn die von der Polizei vorgefundene Spur habe keinerlei Zeichnung erkennen lassen, die auf ein Schleudern des Pkw des Klägers hingedeutet hätte. Als Unfallursache nahm die Polizei Übermüdung nach dem langen Arbeitstag des Klägers an.

Mit Bescheid vom 11.09.1997 lehnte die Beklagte die Gewährung von Leistungen für den Unfall des Klägers ab, weil sein Heimweg nicht unter Versicherungsschutz gestanden habe. Die zuvor besuchte Veranstaltung sei keine versicherte betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung gewesen, weil nicht alle Betriebsangehörigen bzw. nicht alle Mitarbeiter der betreffenden Abteilungen, sondern nur leitende Mitarbeiter eingeladen gewesen seien. Diese Veranstaltung habe allein dazu gedient, die Verbundenheit zwischen den Führungskräften, nicht aber zwischen Belegschaft und Unternehmensleitung zu fördern.

Dagegen legte der Kläger am 25.09.1997 Widerspruch ein, weil die eingeladenen und anwesenden 17 Führungskräfte ein repräsentativer Teil der Belegschaft des angesprochenen Teils der Abteilung gewesen seien. Das primäre Ziel sei es gewesen, die betriebliche

Zusammengehörigkeit zwischen den 17 Führungskräften und dem noch relativ neuen Vorgesetzten zu fördern. Aus der Einladung habe sich ergeben, daß die Veranstaltung vom Unternehmen mindestens gebilligt und durch die Anwesenheit von S. als Beauftragten getragen worden sei, zumal innerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs in der betrieblichen Funktion eingeladen worden sei. Der Kläger legte eine Mehrfertigung der Einladung vom 06.12.1996 vor. Mit Widerspruchsbescheid vom 26.11.1997 wies die Beklagte den Widerspruch zurück, weil die betriebliche Zielsetzung fehle, wenn bei einem Beisammensein, wie hier, nur Führungskräfte eingeladen würden.

Hiergegen erhob der Kläger am 29.12.1997 Klage beim Sozialgericht Stuttgart (SG). Er beantragte Feststellung, daß er bei der Heimfahrt am 17.12.1996 unter Unfallversicherungsschutz gestanden habe sowie Verurteilung der Beklagten zur Entschädigung der daraus entstandenen Folgen. Zur Begründung brachte er ergänzend vor, nach seiner Kenntnis habe die Arbeitgeberin das Essen bezahlt. Die Weihnachtsfeier habe in den vorangegangenen Jahren abteilungsweise stattgefunden. Er sei nicht verpflichtet gewesen, der Einladung von S. zu folgen. Dennoch habe er hingehen müssen, um einen schlechten Eindruck zu vermeiden. Eine festgelegte Tagesordnung habe es nicht gegeben.

Das SG hörte den Kläger in der mündlichen Verhandlung am 13.10.1998 an. Dann beauftragte es P., Facharzt für Rechtsmedizin .., mit der Erstattung eines Gutachtens zur Frage der Alkoholbeeinflussung des Klägers bei dem Unfall. P. ermittelte im Gutachten vom 27.02.1999 für den Unfallzeitpunkt eine BAK von 0,62 bis 0,84 Promille. Er beurteilte den Kurvenunfall des Klägers als typisch alkoholbedingt, weil es infolge des Alkohols und einer nicht angemessenen Fahrgeschwindigkeit, einer Fehleinschätzung von Entfernungen unter Beeinträchtigung von Aufmerksamkeit und Reaktionszeit häufig im Bereich langgezogener und somit schnell befahrbarer Kurven zu einem Unfall komme. Ferner wies er daraufhin, daß bei Annahme einer äußeren Beeinträchtigung infolge Reifglätte der Fahrbahn noch ein kfz-technisches Gutachten zur Beurteilung des Fahrverhaltens unter solchen Bedingungen eingeholt werden müßte.

Der Kläger wandte dagegen ein, er sei nicht unangemessen schnell gefahren. Er sei Rennfahrer und habe die Kurve, nach der sich der Unfall ereignet habe, sehr gut gekannt. Seine BAK habe im Unfallzeitpunkt allenfalls 0,59 Promille betragen und sei für den Unfall nicht mitursächlich gewesen.

Mit Urteil vom 28.04.1999 wies das SG nach erneuter mündlicher Verhandlung die Klage ab. In den Entscheidungsgründen, auf die im übrigen Bezug genommen wird, bejahte das SG Versicherungsschutz für den Heimweg des Klägers, weil aufgrund besonderer Gegebenheiten eine Betriebsbezogenheit für das Essen in B/1 anzunehmen sei. Denn es liege im wohlverstandenen Interesse der Arbeitgeberin, wenn ihre auf mehrere und teilweise ortsferne Standorte verteilten Führungskräfte zusammenkämen und sich auch im allgemeinen Rahmen - ohne förmliche Tagesordnung - austauschten, weil hiermit das Kennenlernen des neuen Vorgesetzten unter Einsparung von Arbeitszeit stattfinde. Ein Wegeunfall liege jedoch deshalb nicht vor, weil der Versicherungsschutz des Klägers wegen seiner Alkoholbeeinflussung weggefallen sei.

Gegen das am 07.05.1999 zugestellte Urteil hat der Kläger am 21.05.1999 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Er tritt der Annahme einer alkoholbedingten relativen Fahruntüchtigkeit entgegen. Außerdem sei zum Einfluß der Reifglätte als Unfallursache kein kfz-technisches Gutachten eingeholt worden. Er habe sich auf dem Rückweg von einem

Arbeitsessen und nicht von einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung befunden. Denn bei dem Essen sollten die neuen Arbeitsstrukturen besprochen und für ein besseres Arbeitsklima Überlegungen angestellt werden. Er habe für das Essen nichts bezahlen müssen.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),
das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 28. April 1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 11. September 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. November 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm wegen der Folgen des Arbeits(Wege)unfalls vom 17. Dezember 1996 Entschädigungsleistungen im gesetzlichen Umfang zu gewähren, hilfsweise, die Revision zuzulassen
wegen der grundsätzlichen Frage, ob es sich um ein Weihnachts- oder um ein Arbeitsessen gehandelt habe (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG -).

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für zutreffend, verneint jedoch weiterhin schon das Vorliegen eines versicherten Heimwegs von einer betrieblichen Veranstaltung. Zur weiteren Darstellung des Tatbestands wird auf die Akten der Beklagten, des SG und des erkennenden Senats Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist zulässig. Berufungsausschließungsgründe stehen nicht entgegen (§ 144 SGG).

Die Berufung des Klägers ist jedoch nicht begründet. Das SG hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen, weil der Kläger am 17.12.1996 keinen Arbeits(Wege)unfall erlitten hat.

Das SG hat in seinen Entscheidungsgründen zunächst zutreffend erkannt, daß noch die bis 31.12.1996 geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) anzuwenden sind und auch zutreffend die Vorschriften und Grundsätze wiedergegeben, nach denen der betriebliche Charakter einer Gemeinschaftsveranstaltung und damit auch der Heimweg von einer solchen zu beurteilen sind. Deshalb nimmt der Senat nach eigener Überprüfung insoweit auf diese Darlegungen im angefochtenen Urteil (S. 5/6 Abs. 1) in vollem Umfang Bezug (§ 153 Abs. 2 SGG).

Zu ergänzen ist, daß das BSG in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten hat, daß eine betriebliche Zielsetzung eines gemütlichen Beisammenseins von Betriebsangehörigen dann nicht vorliegt, wenn nur verhältnismäßig wenige ausgesuchte leitende Angestellte eingeladen sind und teilnehmen, selbst dann, wenn der Betrieb - wie hier nicht - die Veranstaltung finanziell trägt (vgl. BSG in SozR 2200 § 548 RVO Nr. 69; Urteil vom 08.12.1994 - 2 RU 40/93 - S. 9 des Umdrucks).

Entgegen der Auffassung des SG liegen diese Voraussetzungen einer betrieblichen Veranstaltung hier nicht vor. Auch das vom SG angenommene Interesse der Arbeitgeberin am Zusammentreffen von Führungskräften aus unterschiedlichen örtlichen Standorten außerhalb der (und damit unter Einsparung von) Dienstzeit, um auch das betriebliche Arbeitsklima durch gegenseitiges Kennenlernen und Besprechen von auch betrieblichen Problemen zu fördern, stellt keinen ausreichenden inneren Zusammenhang (sog.

haftungsbegründende Kausalität) zu der gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO versicherten betrieblichen Tätigkeit her. Ein solcher Zusammenhang, der auch bei Weihnachtsfeiern vorliegen kann, ist vielmehr nur unter den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung a.a.O. herausgearbeiteten Voraussetzungen anzunehmen. Danach müssen diese Veranstaltungen aber zwingend vom Unternehmer gebilligt und zugleich gefördert sein, die Erlaubnis und Unterstützung privater Feiern z.B. im Betrieb genügt nicht, wie auch unerlässlich ist, daß ein wesentlicher Teil der Betriebsangehörigen bzw. je nach Größe und Organisation des Unternehmens bei getrennten Veranstaltungen einzelner Abteilungen dann ein entsprechender Anteil der Mitarbeiter dieser Abteilung und zwar mindestens 25 v.H., teilnehmen, wobei die Veranstaltung allen Angehörigen des Betriebes bzw. der Abteilung offenstehen muß (vgl. Ricke in Kass.Komm., Randnrn. 52 und 53 zu § 548 RVO).

Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens beurteilt der Senat das von S. in B/1 am 16.12.1996 veranstaltete Abendessen als eine Veranstaltung, die im gemütlichen Rahmen das Kennenlernen der Führungskräfte untereinander und mit ihm fördern sollte, aber keine betriebliche Veranstaltung im o.a. Sinne war. Denn im vorliegenden Fall waren von den insgesamt etwa 1000 Mitarbeitern der beiden Abteilungen, für die S. als Hauptabteilungsleiter zuständig war, nur ca. 17 Führungskräfte eingeladen, also nur 1,7 %. Davon abgesehen fehlen hier auch die notwendige Förderung und Übernahme der Verantwortung für das von S. veranstaltete Abendessen durch die Arbeitgeberin als weitere Voraussetzungen für die Annahme einer versicherten betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung. Denn die Arbeitgeberin hat nach ihrer Auskunft vom 15.04.1997 keine Kosten für die Veranstaltung übernommen und ist nach ihrer Auskunft vom 13.03.1997 davon ausgegangen, daß es sich nicht um eine in ihrem Verantwortungsbereich stattfindende betriebliche Weihnachtsfeier gehandelt hat. Für diese Beurteilung spricht auch, daß nach dem Vorbringen des Klägers in den vorangegangenen Jahren die sogenannte betriebliche Weihnachtsfeier abteilungsweise stattfand, also keine Veranstaltung war, die nur auf Führungskräfte beschränkt war. Daß bei dem Abendessen auch betriebliche Themen angesprochen werden konnten und wohl auch wurden, macht diese Veranstaltung nicht zu einer betrieblichen. Denn sogenannte gemischte Tätigkeiten, die sowohl eigenwirtschaftlichen als auch unternehmerischen Interessen dienen, stehen nur dann unter Unfallversicherungsschutz, wenn der dem Unternehmen dienende Teil der Tätigkeit nicht nur ein Nebenzweck, sondern ein wesentlicher Anlaß für die gemischte Tätigkeit ist (vgl. Lauterbach, Unfallversicherung, Anm. 46 zu § 548 (S. 223/3)). Hier sprechen schon die Formulierung der Einladung: "... S ... lädt zum Weihnachtssessen ein ..." und das Fehlen irgendwelcher Hinweise auf betriebliche Themen dafür, daß die Erörterung betriebsbezogener Themen kein wesentlicher, sondern allenfalls ein Nebenzweck des Weihnachtssessens war.

Auch die vom Kläger geltend gemachte Erwartungshaltung des Vorgesetzten S. und ggfs. auch seiner miteingeladenen Kollegen an seiner Teilnahme an dem Abendessen rechtfertigt grundsätzlich keinen Unfallversicherungsschutz (vgl. Urteile des BSG vom 16.03.1995 - 2 RU 17/94 - und 14.11.1996 - 2 RU 1/96 -). Besondere Umstände, die dem Kläger eine Ablehnung der Einladung des S. wegen für ihn hieraus folgender schwerwiegender beruflicher Nachteile unzumutbar gemacht hätten und deshalb einen betriebsbedingten Grund für seine Teilnahme ergeben könnten, hat der Kläger nicht vorgetragen und sie sind auch nicht sonst ersichtlich.

Der Kläger war auf der zum Unfall führenden Fahrt auch nicht deshalb versichert, weil es sich bei der Einladung von S. um ein "Arbeitsessen" gehandelt hätte. Der Senat geht davon aus, daß der Kläger damit geltend machen will, es habe sich um eine Art von Betriebsbesprechung, also eine Fortsetzung der eigentlichen betrieblichen Tätigkeit gehandelt, die lediglich deshalb in .. in B/1 durchgeführt wurde, um nebenher Gelegenheit zur notwendigen Nahrungsaufnahme zu haben. Einen derartigen Sachverhalt sieht der Senat jedoch widerlegt durch den Inhalt der Einladung, die keinerlei betriebliche Themen erkennen läßt und durch die Bezeichnung als "Weihnachtsessen", worunter üblicherweise nicht eine betriebliche Konferenz mit nebenher bestehender Gelegenheit zum Essen, sondern ein gemütliches Beisammensein mit Kollegen und/oder Vorgesetzten, das der Pflege der betrieblichen Atmosphäre dient, verstanden wird.

Nach allem erlitt der Kläger den Unfall nicht auf dem Heimweg von einer unter Versicherungsschutz stehenden betrieblichen Veranstaltung. Schon deshalb liegt kein Wegeunfall im oben dargelegten Sinne vor. Der Senat kann deshalb dahingestellt lassen, ob der Kläger, falls er sich auf einem versicherten Heimweg gemäß § 550 Satz 1 RVO befunden hätte, den Versicherungsschutz wegen einer alkoholbedingten relativen Fahruntauglichkeit verloren bzw. sich deshalb vom versicherten Heimweg gelöst hatte. Aus diesem Grund brauchte der Senat keine weiteren Ermittlungen zur eventuellen Mitverursachung des Unfalls durch die an der Unfallstelle bestehende Reifglätte anzustellen.

Nach allem konnte die Berufung des Klägers keinen Erfolg haben. Er hat am 17.12.1996 keinen Arbeitsunfall erlitten und deshalb keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen wegen der hierbei erlittenen Gesundheitsstörungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor. Das BSG hat in ständiger Rechtsprechung die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes bei betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen bestätigt. Ob der Kläger sich auf dem Heimweg von einem versicherten Arbeitsessen im Sinne von § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO oder von einer nicht betrieblichen und damit unversicherten Veranstaltung befunden hat, ist eine Frage der Beweiswürdigung im Einzelfall.

BSG-Beschluss vom 23.03.2000 - B 2 U 140/00 B -:

Gründe:

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl, 1997, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend Rechnung getragen.
Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen

- grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Der Beschwerdeführer macht Abweichung und grundsätzliche Bedeutung geltend, legt deren Vorliegen indes nicht hinreichend dar.

Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn schlüssig aufgezeigt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 21, 29 und 54). Eine Divergenz liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien - ausdrücklich - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 29; BSG Beschluß vom 28. September 1998 - B 4 RA 200/97 B - = HVBG-Info 1999, 3008).

Diese Voraussetzungen hat der Beschwerdeführer mit seinem Hinweis auf eine angebliche Abweichung des angefochtenen Urteils von den von ihm genannten Entscheidungen des BSG (BSGE 1, 179, 183; 7, 249, 252; 17, 280, 282) nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Zwar hat der Beschwerdeführer hier durch die inhaltliche Wiedergabe der Rechtsprechung des BSG hinreichend genau abstrakte Rechtssätze bezeichnet, von denen das LSG abgewichen sein soll. Es mangelt jedoch an der Bezeichnung eines entscheidungserheblichen abstrakten Rechtssatzes aus dem angefochtenen Urteil, der von einer der rechtlichen Aussagen in den zitierten Entscheidungen des BSG abweichen soll. Mit seinem - im einzelnen ausgeführten - Vortrag, das LSG verkenne, daß sämtliche vom BSG entwickelten Voraussetzungen erfüllt seien, weil es entgegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung hier keinen inneren Zusammenhang zwischen dem Arbeitsessen und der betrieblichen Tätigkeit gesehen habe, legt der Beschwerdeführer keinen ausdrücklichen Widerspruch des LSG gegenüber dieser Rechtsprechung dar, sondern er rügt lediglich, das LSG habe die in den genannten Entscheidungen des BSG entwickelten Grundsätze nicht oder unzutreffend angewandt und damit im Einzelfall eine unrichtige Entscheidung getroffen. Eine hierauf gestützte Beschwerde kann jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen. Dies gilt auch für die Rüge, das LSG sei davon ausgegangen, daß die vom BSG für das Vorliegen einer versicherten betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung aufgestellte Forderung, die Betriebsleitung müsse selbst Veranstalterin sein oder die Veranstaltung zumindest billigen oder fördern, nur dann erfüllt sei, wenn das Unternehmen auch die Kosten der Veranstaltung trage. Da das LSG die Frage der Kostentragung entsprechend der Rechtsprechung des BSG unter dem Gesichtspunkt der "Förderung" abgehandelt und an keiner Stelle den vom Kläger behaupteten Rechtssatz formuliert hat, hätte der Beschwerdeführer hier im einzelnen darlegen müssen, inwieweit dies gleichwohl der Fall sei. Dies hat er indes unterlassen. Soweit er schließlich rügt, das LSG habe mit seiner Forderung der Teilnahme von mindestens 25 vH der Mitarbeiter einer Abteilung verkannt, daß es auf die Umstände des Einzelfalles ankomme, und es habe sich mit dem Einzelfall auch nicht ausreichend auseinandergesetzt, legt er ebenfalls nicht mit hinreichender Klarheit einander widersprechende Rechtssätze dar, sondern rügt die unzutreffende Rechtsanwendung im Einzelfall. Dies

gilt entsprechend auch für den Vorwurf, die Entscheidung des LSG widerspreche den vom BSG aufgestellten Grundsätzen der Betriebsbezogenheit einer Tätigkeit, da es - wie er im einzelnen darzulegen versucht - keine ordnungsgemäße Abwägung der Zweckbestimmung getroffen habe. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.

Auch soweit der Beschwerdeführer die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, legt er das Vorliegen dieses Zulassungsgrundes nicht in schlüssiger Weise dar. Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebeurteilung muß nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG diese grundsätzliche Bedeutung aufgezeigt werden. Sie ist gegeben, wenn zu erwarten ist, daß die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muß eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (siehe ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 sowie Beschluß des Senats vom 12. Mai 1998 - B 2 U 102/98 B -). Demgemäß muß der Beschwerdeführer, der die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darzulegen hat, dartun, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNrn 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNrn 116 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebeurteilung nicht gerecht.

Der Beschwerdeführer hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam, "inwieweit der gesetzliche Unfallversicherungsschutz davon abhängig gemacht werden darf, daß eine Mindestmitarbeiterzahl an einer Gemeinschaftsveranstaltung auch tatsächlich teilnimmt". Hiermit hat er indes nicht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargetan. Es mangelt bereits an einer Auseinandersetzung mit der vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu dem von ihm angesprochenen Problem. Denn der Senat hat etwa in seinem vom Kläger selbst zitierten Urteil vom 26. Juni 1958 (BSGE 7, 249) ausgeführt, daß der Vomhundertsatz der Teilnehmer an der Veranstaltung nicht unbedeutend sein darf, wenn ihr nicht der Charakter einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung abgesprochen werden soll (aaO S 252); dabei hat er den dort festgestellten Beteiligungsgrad von 26,5 vH der Belegschaft jedenfalls im Hinblick auf die hohe absolute Teilnehmerzahl (800) ausreichen lassen. Aus der Gesamtheit der Ausführungen ist eindeutig zu entnehmen, daß die Zahl der tatsächlichen Teilnehmer als entscheidend anzusehen ist. Dies gilt auch für die vom Beschwerdeführer zitierte Entscheidung des Senats vom 6. September 1962 (BSGE 17, 280); darin wird ebenfalls auf die Teilnehmerzahl abgestellt und dahingestellt, ob der "geringe Vomhundertsatz (1,2 vH) und die absolute Teilnehmerzahl es rechtfertigen könnten, eine Betriebsabteilung ... anzunehmen". Der Beschwerdeführer hätte im einzelnen darlegen müssen, inwiefern hierdurch nicht zumindest ausreichende Hinweise für die Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Frage gegeben werden bzw die Notwendigkeit einer weiteren Ausgestaltung dieser Rechtsprechung im Hinblick auf die von ihm vorgetragene einzelfallbezogenen Besonderheiten bestehe, oder daß und inwiefern etwa diese Rechtsprechung überholt sei. Außerdem hat es der Kläger

auch versäumt darzulegen, inwieweit die von ihm aufgeworfene Frage klärungsfähig, insbesondere entscheidungserheblich ist. Da das LSG bei seiner Würdigung nicht die Zahl der tatsächlich erschienenen, sondern die der eingeladenen Mitarbeiter (1,7 vH) berücksichtigt und für zu gering angesehen hat, wäre darzutun gewesen, warum hier die vom Kläger gestellte Frage nach der Berechtigung der Forderung einer tatsächlichen Mindestbeteiligung entscheidungserheblich sein sollte. Außerdem hätte bei der Darlegung der Klärungsfähigkeit berücksichtigt werden müssen, daß das LSG das Vorliegen einer versicherten betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung nicht nur im Hinblick auf die seiner Ansicht nach zu geringe Zahl der eingeladenen Mitarbeiter, sondern auch auf die fehlende Förderung und Übernahme der Verantwortung für die Veranstaltung durch die Betriebsleitung abgestellt hat. Da die insoweit vom Kläger erhobenen Divergenzrügen nach den obigen Ausführungen unzulässig sind, mangelt es auch insoweit an der Darlegung der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage in einem künftigen Revisionsverfahren.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

=====

Zum Umfang des UV-Schutzes (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) bei betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen - besondere Aktivität (Reiten) - fehlender innerer Zusammenhang - Handlungstendenz;

hier: BSG-Urteil vom 27.06.2000 - B 2 U 25/99 R - (Aufhebung des Urteils des LSG-Rheinland-Pfalz vom 05.05.1999 - L 7 U 9/99 - in HVBG-INFO 1999, 2828-2831)

Zum Sachverhalt: Der Versicherte nahm an einem von seinem Arbeitgeber für alle Mitarbeiter veranstalteten Grillabend auf dem Betriebsgelände teil. Im Verlauf des Abends bestieg er ein auf dem Nachbargrundstück grasendes Pferd. Als das Tier weglaufen wollte, sprang er ab und verletzte sich.

Das BSG hat mit Urteil vom 27.06.2000 - B 2 U 25/99 R - abweichend von der Vorinstanz den UV-Schutz verneint. Ausgehend von dem erforderlichen Zweck einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung - Förderung der Verbundenheit der Betriebsangehörigen untereinander - komme es entscheidend darauf an, dass die Teilnahme an der zu beurteilenden Aktivität allen Mitarbeitern möglich war. Das wiederum setze ein gewisses Maß an Planung und Publikation unter den Teilnehmern voraus. Nach diesen Maßstäben habe bei dem Ritt auf dem Pferd kein innerer Zusammenhang mit der Gemeinschaftsveranstaltung bestanden.

Leitsatz zum BSG-Urteil vom 27.06.2000 - B 2 U 25/99 R -:
Zur Frage des Unfallversicherungsschutzes bei besonderen Aktivitäten im Rahmen betrieblicher Gemeinschaftsveranstaltungen.

Tatbestand

Der Kläger beansprucht Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen der Folgen des Unfalles vom 10. August 1994.

Der im Jahre 1957 geborene Kläger war als Tischler und Schreiner

bei der Firma Holzverarbeitung K. in W. beschäftigt. Am 10. August 1994 nahm er an einem von seinem Arbeitgeber für alle Mitarbeiter veranstalteten Grillabend an einer auf dem Betriebsgelände gelegenen Grillhütte teil. Diese ohne festes Programm ablaufende Veranstaltung begann im Anschluß an die bis ca 17.00 Uhr dauernde Arbeit. An das Betriebsgrundstück der Firma K. grenzt ein dem Vater des Klägers gehörendes, durch einen Lattenzaun abgegrenztes Wiesengrundstück, auf dem am Unfalltag ein Haflinger Pferd graste. Gegen 20.30 Uhr begab sich der Kläger über den Zaun und bestieg das Pferd ohne Sattel und Zaumzeug, um einem Kollegen zu zeigen, wie das gemacht werde. Da das Tier weglaufen wollte, sprang der Kläger ab und verletzte sich dabei erheblich. Mit Bescheid vom 11. April 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. September 1995 lehnte die Beklagte die Gewährung von Entschädigungsleistungen ab, weil der Unfall kein versicherter Arbeitsunfall sei. Das Betreten der benachbarten Weide und das Aufsitzen auf dem Pferd hätten nicht zum vorgesehenen Ablauf des Betriebsfestes gehört. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 8. Oktober 1998). Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG und den angefochtenen Bescheid aufgehoben und die Beklagte zur Entschädigung verurteilt (Urteil vom 5. Mai 1999). Der Grillabend habe als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung unter Unfallversicherungsschutz gestanden. Im Rahmen derartiger Veranstaltungen seien auch Tätigkeiten versichert, die anderenfalls unversichert wären, soweit sie als solche Bestandteil der betrieblichen Zusammenkunft seien. Das gelte zB auch für Spiele und sportliche Betätigungen sowie alle sonstigen Tätigkeiten, die mit dem Gesamtzweck der Veranstaltung vereinbar seien. Dabei komme es entscheidend auf die Handlungstendenz und das Bewußtsein des Versicherten an. Der Kläger habe davon ausgehen dürfen, daß sich die unfallbringende Tätigkeit noch innerhalb des sachlichen Bereichs der Gemeinschaftsveranstaltung gehalten habe. Hierfür entscheidend sei, daß es für den Grillabend kein Programm gegeben habe und bei vergleichbaren früheren Festen zB Fußball oder Dart gespielt worden sei. Sei beim Fußballspiel der Ball auf das Nachbargrundstück gefallen, habe er von dort zurückgeholt werden müssen. In Anbetracht dieser Umstände habe das Besteigen des Pferdes den Rahmen des Grillfestes nicht überschritten. Da es sich auch nicht um eine außergewöhnlich gefährliche Unternehmung gehalten habe, sei der Versicherungsschutz deswegen nicht entfallen.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 548 Abs 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Zwar habe es sich bei dem veranstalteten Grillabend um eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gehandelt. Indessen sei die ohne Genehmigung des Unternehmers erfolgte Unterbrechung der Gemeinschaftsveranstaltung und das Verlassen des Grundstücks durch den Kläger tatsächlich mit dem Gesamtzweck der Veranstaltung nicht mehr vereinbar gewesen, so daß der Unfallversicherungsschutz entfallen sei.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,
das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
5. Mai 1999 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das
Urteil des Sozialgerichts Trier vom 8. Oktober 1998
zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.
Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

Entscheidungsgründe

Die Revision der Beklagten ist begründet. Entgegen der Auffassung des LSG hat der Kläger am 10. August 1994 keinen Arbeitsunfall erlitten, als er von dem Pferd absprang, denn er stand zu diesem Zeitpunkt nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der geltend gemachte Anspruch des Klägers richtet sich noch nach den Vorschriften der RVO, da sich der Unfall am 10. August 1994 und damit vor Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) am 1. Januar 1997 ereignet hat (Art 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes, § 212 SGB VII).

Nach § 548 Abs 1 Satz 1 RVO ist Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 genannten und danach versicherten Tätigkeiten erleidet. Dazu ist in der Regel erforderlich, daß das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist und daß diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat (BSGE 61, 127, 128 = SozR 2200 § 548 Nr 84). Zunächst muß also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen, der sog innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen (st Rspr BSGE 63, 273, 274 = SozR 2200 § 548 Nr 92; BSG SozR 2200 § 548 Nrn 82, 95, 97; BSG SozR 3-2200 § 548 Nr 27; BSG SozR 3-2200 § 539 Nr 38). Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht (BSGE 58, 76, 77 = SozR 2200 § 548 Nr 70; BSGE 61, 127, 128 = SozR 2200 § 548 Nr 84; BSG SozR 3-2200 § 548 Nr 32).

In innerem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen auch betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen. Auch diese sind unfallversicherungsrechtlich geschützt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und der einhelligen Auffassung der Literatur kann die Teilnahme von Beschäftigten etwa an Betriebsfesten, Betriebsausflügen oder ähnlichen Gemeinschaftsveranstaltungen dem Unternehmen zugerechnet und der versicherten Tätigkeit gleichgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Zusammenkunft der Pflege der Verbundenheit zwischen der Unternehmensleitung und der Belegschaft sowie der Betriebsangehörigen untereinander durch die Teilnahmemöglichkeit möglichst aller Betriebsangehörigen dient und deshalb grundsätzlich allen Arbeitnehmern - bei Großbetrieben mindestens allen Arbeitnehmern einzelner Abteilungen oder anderer betrieblicher Einheiten - offenstehen soll, und daß sie von der Unternehmensleitung selbst veranstaltet oder zumindest gebilligt oder gefördert und von ihrer Autorität als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung getragen wird (s ua BSGE 1, 179, 182; 17, 280, 281 = SozR Nr 56 zu § 542 RVO; BSG SozR 2200 § 548 Nr 30; BSG SozR 3-2200 § 548 Nr 21; Brackmann/Krasney, Handbuch der Sozialversicherung, 12. Aufl, § 8 RdNrn 118 mwN, 119; Kater-Leube, SGB VII, § 2 RdNrn 94 bis 97; Mehrtens, Gesetzliche

Unfallversicherung, 5. Aufl, § 8 RdNr 7.20 bis 7.20.4). Nach diesen Grundsätzen waren, wie das LSG zutreffend erkannt hat, alle betriebsangehörigen Teilnehmer an dem vom Betriebsinhaber am 10. August 1994 ab 17.00 Uhr veranstalteten Grillfest versichert.

Entgegen der Auffassung des LSG gilt dies indessen nicht für das vom Kläger allein unternommene Betreten des Nachbargrundstücks und das Besteigen des dort grasenden Pferdes. Unter Versicherungsschutz stehen die Teilnehmer an einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung nämlich nur bei den Tätigkeiten, die mit dem Gesamtzweck der Veranstaltung, der sich auch auf die körperliche Entspannung und Erholung erstreckt, vereinbar bzw vorgesehen oder üblich sind (Brackmann/Krasney, aaO, RdNr 133 mwN, Kater-Leube, aaO, RdNr 99; Mehrtens, aaO, RdNr 7.20.6; Schulin, HS-UV, § 30 RdNr 78; vgl auch BSG SozR 3-2200 § 548 Nr 27). Auch sportliche Betätigungen mit spielerischem Charakter sind unter diesen Voraussetzungen versichert. Dabei ist nicht unbedingt erforderlich, daß diese Tätigkeiten vom Veranstalter geplant und organisiert sind; der Versicherungsschutz kann auch während einer auf Initiative eines oder einiger Teilnehmer während der Veranstaltung veranlaßten sportlichen Betätigung bestehen, wobei unerheblich ist, ob nur einer oder mehrere Betriebsangehörige die ihnen gebotene Gelegenheit wahrgenommen haben. Allerdings kann das Ausscheiden kleinerer Gruppen während zB eines Betriebsausfluges den inneren Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit lösen (vgl insgesamt Brackmann/Krasney, aaO, mwN). Entscheidendes Kriterium für die Unterbrechung oder die Beendigung des inneren Zusammenhangs kann dabei nur sein, ob die Teilnahme an der zu beurteilenden besonderen Aktivität während der Gemeinschaftsveranstaltung allen Teilnehmern dieser Veranstaltung möglich war, oder nicht. Weil für die Frage, ob eine Gemeinschaftsveranstaltung selbst unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht, die Möglichkeit der Teilnahme für alle Betriebsangehörigen bestehen muß, kann es für die Frage des Versicherungsschutzes bei besonderen Aktivitäten während einer derartigen Gemeinschaftsveranstaltung nur darauf ankommen, ob auch sie allen Teilnehmern offensteht. Nur in diesem Falle kann dem erforderlichen Zweck der Gemeinschaftsveranstaltung, nämlich der Förderung bzw Pflege der Verbundenheit der Betriebsangehörigen untereinander, gedient werden. Dies setzt ein gewisses Maß an Planung und Publikation unter den Teilnehmern der Gemeinschaftsveranstaltung voraus. Zum Beispiel wären bei einem Betriebsausflug an einen See, in dessen Rahmen allen Teilnehmern wiederum die Beteiligung an besonderen Aktivitäten wie Schwimmen im See, Schiffstour oder Minigolf am Seeufer angeboten werden, die Teilnehmer aller drei Gruppen versichert. Hingegen entfiere der Versicherungsschutz für eine Gruppe von Teilnehmern, die sich "intern", also unter Ausschluß der übrigen Teilnehmer, gebildet hatte, um eine Wanderung um den See herum zu unternehmen. Ebenso kann, gerade weil nicht alle Teilnehmer des Betriebsausfluges daran teilnehmen können, die Betätigung einzelner oder einiger Teilnehmer, die sich für sich allein oder auch vor den anderen Teilnehmern in irgendeiner Weise produzieren und Tätigkeiten entfalten, zu denen nur sie in der Lage sind oder sich für befähigt halten, nicht mehr als versichert angesehen werden. Diese Aktivitäten dienen nicht der Förderung des Gemeinsinns oder des Zusammengehörigkeitsgefühls aller Betriebsangehörigen, sondern allein dem persönlichen Interesse des Betroffenen. Dabei spielt es wiederum keine Rolle, ob der oder die Teilnehmer die besondere Aktivität allein bzw unter sich entfalten oder ob sie ihre besonderen Fähigkeiten etwa einzelnen, einigen

oder gar allen anderen Teilnehmern der Gemeinschaftsveranstaltung vorführen oder vorführen wollen. Allein wenn eine derartige Vorführung zur Unterhaltung oder Belustigung aller übrigen Teilnehmer als Teil der Gemeinschaftsveranstaltung vorgesehen oder üblich war, kann sie als der Gemeinschaftspflege dienend in innerem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehend beurteilt werden.

Nach diesen Maßstäben stand der Kläger im Unfallzeitpunkt nicht gemäß § 539 Abs 1 Nr 1 RVO unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Nach den tatsächlichen, den Senat gem § 163 SGG bindenden, Feststellungen des LSG war eine Vorführung des reiterlichen Könnens des Klägers als Teil des Grillfestes mit der Möglichkeit des Zuschauens für alle übrigen Teilnehmer nicht vorgesehen. Aus den Feststellungen des LSG ist ferner zu entnehmen, daß allein das gemeinsame Spielen von Fußball oder Dart nach dem Ablauf der bisherigen Grillabende der Firma K. als übliche Betätigung der Teilnehmer angesehen werden kann, nicht jedoch das Reiten auf dem Nachbargrundstück. Ein innerer Zusammenhang mit der Gemeinschaftsveranstaltung und damit mit der versicherten Tätigkeit des Klägers als Schreiner bestand nach alledem nicht.

Auf die Revision der Beklagten war daher das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.